

Satzung

vom 18.Januar 1993 in der geänderten Fassung vom 16.Januar 2023

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Ibbenbüren schließen sich zu einem Stadtverband zusammen
- (2) Der Verband führt den Namen:
„Verband der Feuerwehr in der Stadt Ibbenbüren e.V.“

Kurzbezeichnung: Stadtfeuerwehrverband Ibbenbüren
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Ibbenbüren
- (4) Der Verband ist unter der Nummer 10546 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verband ist ein solcher im Sinne des § 17 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 8869) in der jeweils gültigen Fassung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
 1. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. (gem. § 52 Abs.2 AO Nr.11, 12)
 2. Betreuung der Mitglieder durch Information,
 3. Betreuung der Mitglieder auf sozialem Gebiet,
 4. Pflege der Tradition der Feuerwehren,
 5. Förderung der Ausbildung und des Nachwuchses,
 6. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
 7. Facharbeit der Feuerwehr fördern.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt seine Ziele (§2 Abs. 1 d. Satzung) ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verband ist weder partei- noch bekenntnisgebunden. Seine Mittel werden weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes können nur die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren werden. Über den mündlich oder schriftlich zustellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Auf schriftlichen oder mündlichen Antrag können auch Angehörige der hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Ibbenbüren (die nicht Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Ibbenbüren sind), der Werks- oder Betriebsfeuerwehren in der Stadt Ibbenbüren Mitglieder des Verbandes werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorstand.
- (3) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht können Personen werden, die sich um den Verband oder

Feuerwehrwesen in der Stadt Ibbenbüren besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vorstand.

- (4) Auf Antrag können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht vom Vorstand in den Verband aufgenommen werden, auch wenn diese nicht Angehörige einer Feuerwehr sind.

§ 4

Beiträge, Mittel, Geschäftsjahr

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden durch Beiträge der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen von privater Seite, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgesetzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (2) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6

Ausscheiden

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand zu erklären und nur mit halbjährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich
- (2) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft im Verband auch, wenn es aus der Wehr ausscheidet (vgl. § 24 VOFF NRW Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) vom 9. Mai 2017 (GV. NRW. S. 582 in der jeweils gültigen Fassung))

§ 7

Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied der Satzung zuwiderhandelt, das Ansehen oder in Interessen des Verbandes schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- (2) Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Benennung der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung ein Einspruch an den Verbandsvorsitzenden zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 8

Organe

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr Ibbenbüren (Vorsitzender),
 2. den stellvertretenden Leitern der Freiwilligen Feuerwehr Ibbenbüren (stellvertretende/r Vorsitzende/r),
 3. dem/der Löschzugführer/in des Löschzuges Ibbenbüren – Dörenthe,
 4. dem/der Löschzugführer/in des Löschzuges Ibbenbüren – Laggenbeck,
 5. dem/der Löschzugführer/in des Löschzuges Ibbenbüren – Stadtmitte I,
 6. dem/der Löschzugführer/in des Löschzuges Ibbenbüren – Stadtmitte II,
 7. dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 8. dem/der Schriftführer/in,
 9. dem/ der Rechnungsführer/in der Löschzüge Stadtmitte I und II,
 10. dem/ der Rechnungsführer/in des Löschzuges Dörenthe,
 11. dem/ der Rechnungsführer/in des Löschzuges Laggenbeck,
 12. vier Beisitzern/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.v. §26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer mindestens 5 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet hat.
- (4) Der/die Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung, die vier Beisitzer/innen (je eine/r aus einem Löschzug) und die drei Rechnungsführer/innen werden in der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Angehörigen des jeweiligen Löschzuges mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestimmung eines/r Nachfolgers/in im Amt.
- (6) Mit dem Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere:
 1. alle Verwaltungs- und Kassenfragen zu beraten und zu beschließen,
 2. die Tagungen des Stadtfeuerwehrverbandes und der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
 3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 4. die Mitglieder des Verbandes im Sinne der Aufgaben gem. §2 dieser Satzung zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Er/Sie bereitet die Sitzung vor und stellt die Tagesordnung auf.
- (3) Die Rechnungsführer/innen als Vorstandsmitglieder führen die Kassengeschäfte, über die alljährlich auf der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen ist.
- (4) Der/die Vorsitzende ist befugt, zu den Beratungen von Einzelfragen Sachverständige hinzuzuziehen. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Vertreter der Stadt Ibbenbüren eingeladen werden. Der/die Vorsitzende ist darüber hinaus berechtigt, bei besonderen Anlässen Gäste zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (7) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der/die Vorsitzende.
- (8) Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.
- (9) Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Über ausnahmsweise zu leistende Entschädigungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie bringt die Willensmeinung der Gesamtheit aller Verbandsmitglieder zum Ausdruck.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind die volljährigen Angehörigen der aktiven Wehr im Sinne des § 9 Abs. 1 BHKG stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist von dem/von der Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes dies verlangt.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen mit Ausnahme der unter § 14 und § 15 genannten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen acht Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand vorliegen.
- (8) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen/eine von der Versammlung gewählten Protokollführer/in aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl der Vorstandmitglieder (Schrift- und Rechnungsführer/in, vier Beisitzer/innen),
- 2. Wahl der Kassenprüfer/innen (Wahlzeit 1 Jahr),
- 3. Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsführer/in,
- 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes,
- 5. Beschlussfassung über sonstige ordnungsgemäß gestellte Anträge, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen,
- 6. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts für das vergangene Jahr.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung wählen die stimmberechtigten Angehörigen der vier Löschzüge jeweils aus ihrer Mitte, der Löschzug Dörenthe 2, der Löschzug Laggenbeck 2, der Löschzug Stadtmitte I 1 und der Löschzug Stadtmitte II 1, insgesamt 6 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 1 Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung auf dessen ordentlicher Sitzung einen Bericht zu geben.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsführers/in vorzuschlagen.

§ 14

Satzungsänderungen

Zur Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 11 Abs. 5 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 16

Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Stadtfeuerwehrverbandes ist nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.01.2023 beschlossen und wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

.....
Unterschrift Versammlungsleiter

.....
Unterschrift Protokollführer